



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Niederschrift über die öffentliche 15. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 8. November 2016
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:05 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsangestellte Doris Thalmeier
- Anwesend:** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 19 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Krätschmer Christian
Kronner bis TOP 10
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Neumüller Bernhard
Niedermair Josef
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
- Es fehlen entschuldigt:** Cole Karla
Hartshauser Hermann

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 14. Gemeinderatssitzung vom 18.10.2016 **2016/0581**
2. Bekanntgaben **2016/0582**
- 2.1. Informationen zum Anmeldeverfahren in den Kindertagesstätten, der Mittagsbetreuung und der Offenen Ganztagschule im Betreuungsjahr 2016/2017 **2016/0583**
- 2.2. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2016/0584**
- 2.3. Ggf. mündliche Bekanntgaben **2016/0585**
3. Städtebaulicher Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg" zur Absicherung der externen Ausgleichsflächen **2016/0586**
4. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan **2016/0587**
5. Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg" (Teiländerungen der Bebauungspläne Nr. 24 "Gewerbegebiet Nord-West III" und Nr. 51.1 "Sondergebiet Hotel" (1. Änderung)) - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss **2016/0588**
6. Nordumfahrung, weiteres Vorgehen **2016/0589**
7. Gemeinde Neufahrn, Bebauungsplan Nr. 126, Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße u. einem Teilstück der Dietersheimer Straße **2016/0590**
8. Austausch der Beleuchtung in der Dreifachturnhalle und in den Klassenräumen der Grundschule **2016/0591**
9. Antrag auf Widmung eines Eigentümerweges, Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 119/15, 119/13, 119/9, Gemarkung Hallbergmoos **2016/0592**
10. Behebung des Zugluftproblems an der Fußballtribüne **2016/0593**
11. Prioritätenliste für den Haushalt 2017 **2016/0594**
12. Anfragen **2016/0595**
- 12.1. Gemeinderatsmitglied Edfelder **2016/0596**
- 12.2. Gemeinderatsmitglied Edfelder **2016/0597**
- 12.3. Gemeinderatsmitglied Friedrich **2016/0598**
- 12.4. Gemeinderatsmitglied Reiland **2016/0599**
- 12.5. Gemeinderatsmitglied Fischer **2016/0600**
13. Bürgerfragestunde (keine) **2016/0601**

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 14. Gemeinderatssitzung vom 18.10.2016 2016/0581

Anlagen zum Beiblatt

Protokoll

Sachverhalt

Das Protokoll lag der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 14. Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2016 wird genehmigt.

Abstimmung: 18:0

Eine Stimmenthaltung wegen Abwesenheit von Gemeinderatsmitglied Bergmeier.

2. Bekanntgaben 2016/0582

2.1. Informationen zum Anmeldeverfahren in den Kindertagesstätten, der Mittagsbetreuung und der Offenen Ganztagschule im Betreuungsjahr 2016/2017 2016/0583

Bekanntgabe

Das gemeinsame Anmeldeverfahren für die Krippen - und Kindergartenplätze für das Betreuungsjahr 2016/2017 wurde im März 2016 begonnen und hat folgende Situation ergeben:

Krippenbereich:

Es bieten 4 Einrichtungen Plätze für Kinder < 3 Jahren an.

Anmeldeverfahren 2016/2017: Stand 29.06.2016

Frei werdende Plätze zum 01.09.2016: 68

Anmeldungen mit unterschiedlichem Eintrittsdatum: 67

Aktuelle Warteliste zum 19.10.2016: 19 Hallbergmooser Kinder und 3 externe Kinder

<u>liste</u>	<u>Belegung</u>	<u>freie Plätze</u>	<u>Warte-</u>
Kinderkrippe Sternentor:	72	--	6
Kinderkrippe Spatzennest	48	24	9+1
Kinderkrippe Buntes Haus	21	12	4+2

Der derzeitige Bedarf kann durch die Krippe Spatzennest abgedeckt werden, da die Eltern erst einen späteren Betreuungsbeginn wünschen. Allerdings besteht nach wie vor ein Fachkraftmangel, so dass z.B. die 6. Gruppe in der Krippe Spatzennest zunächst nicht belegt werden kann und auch in der Kinderkrippe Buntes Haus gibt es einen Aufnahmestopp. Dort können seit Januar 2016 keine Kinder mehr aufgenommen werden.

Die Anzahl der U3-Kinder hat sich von 31 auf 21 reduziert.

Die Einrichtung Rappelkiste nimmt aufgrund ihrer Betriebsform ebenfalls Kinder unter 3 Jahren auf. Dort wurden 2 Plätze belegt.

Kindergartenbereich:

Es bieten 6 Einrichtungen Kindergartenplätze an. Laut Gemeinderatsbeschluss können Kinder bereits mit 2,5 Jahren aufgenommen werden, wenn zum Stichtag 01.09. Plätze frei sind.

Anmeldverfahren 2016/2017: Stand 29.06.2016

Frei werdende Plätze zum 01.09.2016:	149
Anmeldungen:	179
Warteliste nach Vergabe:	44

Aktuelle Warteliste zum 19.10.2016: 35 Kinder + 3 Zuzüge

Diese splitten sich auf:	
Platzzusage, keine Rückmeldung der Eltern:	2
Kinder haben Krippenplatz	10
Kinder haben keinen Betreuungsplatz und könnten noch eine Krippe besuchen:	
Geburtstag 01.10 - 28.02.2014	14
Geburtstag 01.03. - 30.11.2014	9
Zuzüge	3

Es konnten alle Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, untergebracht werden. Eltern, die keinen Betreuungsplatz haben, ziehen entweder die Warteliste für den Wunschkindergarten vor oder betreuen ihr Kind noch zu Hause. Bei Bedarf wäre auch die Unterbringung in einer Krippe noch möglich. Im Kindergarten Regenbogen zeichnete sich ab, dass zwei Integrationsplätze nicht sofort belegt werden können. Ein Integrationsplatz wurde daher befristet für ein Jahr umgewandelt und mit 3 Regelkindern belegt. Der zweite I-Platz kann nach Abschluss eines Beantragungsverfahrens im Laufe des Betreuungsjahres belegt werden oder bei Bedarf Regelkindern befristet zur Verfügung gestellt werden.

Aktuelle Belegung der Kindergärten: 26.10.2016

	Belegung	Regelplätze	Notplätze	I-Plätze	Warteliste
		frei	frei	frei/belegt	2016/2017
Blumenkindergarten	86	0	7	0/5	5
Buntes Haus	10	15	0		

Mooshüpfer	51	0	7		
Sonnenschein	77	0	4		13
Rappelkiste	15	0	0		
Regenbogen	79	2	2	1/13	3
Wolkenschlösschen	50	0	4		3
Schuwidu	11	4	0		

Hortbereich:

Es bieten die Einrichtungen Meilensteinhaus und Ecksteinhaus insgesamt 260 Hortplätze an.

Anmeldeverfahren 2016/2017: Stand 20.10.2016

Frei gewordene Plätze zum 01.09.2016: 99
Anmeldungen: 73
Warteliste nach Vergabe: 4

Derzeitige Belegung: 26.10.2016

	<u>Belegung</u>	<u>freie Plätze</u>	<u>Warteliste</u>
Kinderhort Meilensteinhaus	141	--	3
Kinderhort Ecksteinhaus	133	--	1

Der Hort Meilensteinhaus ist mit Kindern der ersten und zweiten Klasse belegt. Im Hort Meilensteinhaus sind alle älteren Kinder untergebracht. Die Betriebserlaubnis wird bei beiden Horten voll ausgeschöpft. Die über 260 Plätze hinausgehenden Betreuungsverhältnisse (14 Plätze) sind auf ein Platzsplitting zurückzuführen.

Tagespflege:

Derzeit werden in Hallbergmoos 12 Kinder von 4 Tagesmüttern betreut.
3 Hallbergmooser Kinder werden von externen Tagesmüttern betreut.

Mittagsbetreuung:

Es werden gegenwärtig 59 Kinder in der Mittagsbetreuung betreut. Die Anmeldezahl lag etwas höher, aber nach Bekanntgabe des Stundenplans 2016/2017 wurden einige Anmeldungen hinfällig bzw. abgeändert. Die Mittagsbetreuung ist somit voll belegt. Es wird eine Gruppe bis 14.00 Uhr und drei Gruppen bis 15.30 gefördert. Die 16.00 Uhr-Gruppe konnte wegen der geforderten Gruppenstärke von 12 Teilnehmern nicht gebildet werden. Für 7 Kinder wurde ein Bedarf bis 16.00 Uhr angemeldet. Diese werden außerhalb der staatlichen Förderung auch bis 16.00 Uhr betreut. Auch die seit 2015/2016 durchgeführte Ferienbetreuung ist mit durchschnittlich 15 Kindern gut besucht.

Offene Ganztagschule:

Die Offene Ganztagschule wird von 27 Schülern mit unterschiedlichen Betreuungszeiten besucht. Die Anzahl der Schüler ist hier am Limit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Krippe:

Grundsätzlich sind derzeit genügend Krippenplätze vorhanden. Die tatsächliche Schwierigkeit liegt nach Aussage der Träger am Fachkraftmangel. Eine Verbesserung ist nicht in Sicht.

Mittelfristige Prognose:

Schaffung von weiteren Krippenplätzen ist notwendig wegen:

1. Erhöhung der Einwohnerzahl durch Zuzug, auch durch Asylbewerber
2. Erhöhung der Geburtenrate, da die Bevölkerung überdurchschnittlich jung ist
3. Steigerung der Inanspruchnahme durch Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz gewinnt vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung noch mehr Bedeutung, da die finanziellen Ansprüche (Schadensersatz, Ausgleich von Kinderbetreuungsgebühren usw.) mittlerweile von den Gerichten bestätigt werden.

Kindergarten:

Der Bedarf an Kindergartenplätzen bewegt sich in den letzten Jahren am Limit, er konnte bisher aber immer gedeckt werden. Der Wunsch, 2,5-Jährige in einem Kindergarten unterzubringen, konnte bzw. kann meist nicht erfüllt werden. Hier muss bei einem Bedarf an die Krippe verwiesen werden. Bei Zuzug ergeben sich immer wieder Engpässe während des Betreuungsjahres, da von Anfang an alle Plätze belegt sind. Für Vorschulkinder ist der Schulkindergarten „SchuwiDu“ eine gute Möglichkeit der Unterbringung und entlastet die Regelkindergärten.

Die laut Betriebserlaubnis genehmigten Kindergartenplätze können z.T. aus Platzgründen und/oder wegen des Fachkraftmangels nicht voll ausgeschöpft werden (sogenannte Notplätze). Der Neubau einer Kindertagesstätte im Norden von Hallbergmoos ist dringend notwendig für die Bedarfsdeckung in den nächsten Jahren, da die Betriebserlaubnis der Kinderkrippe „Buntes Haus“ bezüglich der Kindergartenplätze bis zum 31.08.2018 befristet ist.

Hort:

Die Nachfrage nach Hortplätzen richtet sich immer nach den Schülerzahlen in der Grundschule, da der Hort überwiegend von diesen besucht wird. Die Anzahl der Schulanfänger steigt in den nächsten Jahren und damit voraussichtlich der Bedarf. Da von Seiten der Bayerischen Staatsregierung bis 2018 die schrittweise Einführung von Ganztagsangeboten (z.B. einer offenen oder gebundenen Ganztagschule), auch im Grundschulbereich vorgesehen ist, soll im Frühjahr 2017 der Bedarf durch eine Umfrage bei den Eltern erhoben werden. Danach können genauere Aussagen getroffen werden.

	2016	2017*	2018*	2019*	2020*
Anzahl der Schulanfänger	118	126	110	153	111

*lt. Meldezahlen
(Haupt- und Nebenwohnsitze am 26.10.2016)

Im Schuljahr 2019/2020 könnten dann insgesamt 476 Schüler die Grundschule Hallbergmoos besuchen. Derzeit sind es 442 Schüler.

Die Einrichtungen der **Mittagsbetreuung** und sowie der **Offene Ganztagschule in der Mittelschule** werden gut angenommen und sind durch die personellen Aufstockungen in der Lage, die Konzepte optimal durchzuführen und eine sehr gute Betreuung zu gewähren.

2.2. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen 2016/0584

Bekanntgabe

Die Kostenverfolgung wurde als Tischvorlage ausgehändigt.

2.3. Ggf. mündliche Bekanntgaben 2016/0585

Bekanntgabe

- 1) Dank an Doris Thalmeier für die stets rechtzeitige Fertigstellung der umfangreichen Sitzungsunterlagen, oft bis spät in die Nacht.
- 2) Vorstellung der neuen Mitarbeiterin Alexandra Riemenschneider, Sachgebiet F2 - Anlagenbuchhaltung, Betriebe gewerblicher Art. Frau Riemenschneider übernimmt die Nachfolge von Frau Brielmair.
- 3) Am 15. November 2016 findet keine Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen statt.
- 4) Der Neujahrsempfang findet am Dienstag, 17. Januar 2017, um 19:00 Uhr im großen Sitzungssaal statt.
- 5) Die erste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, 24. Januar 2017, statt.
- 6) Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Gemeinhaltung entfallen ist: 11. Gemeinderatssitzung vom 16.08.2016, TOP 13 „Anmietung Räume für VHS im MABP.
Die Gemeinde Hallbergmoos mietet im Lindbergh-Center (Lindberghstr. 7) Räumlichkeiten mit einer Größe von ca. 214 m² für die VHS an.
- 7) Anfrage wegen einer Kleingartenanlage. Die Interessenten treffen sich im Sportforum am 22.11.2016. Der Gemeinderat wird über das Gespräch informiert.
- 8) Die Kündigung des Spenglers, der das Dach des Leichenhauses Goldach unsachgemäß gefertigt hat, wurde nun nach Ablauf der Nachbesserungsfrist vollzogen. Eine Neuvergabe kann in die Wege geleitet werden.
- 9) Im Sportforum wurden bei den Duschen in der Herrenumkleide Legionellen festgestellt. Die Richtwerte waren minimal über dem zulässigen Wert. Als ursächlicher Grund wurde der Brauseschlauch der Behindertendusche festgestellt. Ein Austausch des Brauseschlauches erfolgte und das Ergebnis der Neubeprobung ist noch nicht da.

3. Städtebaulicher Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg" zur Absicherung der externen Ausgleichsflächen 2016/0586

Anlagen zum Beiblatt

Städtebaulicher Vertrag gemäß §11 BauGB zur Sicherung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vom 24.10.2016

Sachverhalt

Am 24.10.2016 wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der Fa. greeNature solutions GmbH geschlossen. Dieser städtebauliche Vertrag dient der Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 71 „Gewerbegebiet am Otl-Aicher Weg“ und deren Sicherung.

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten der Herstellung und Überwachung der externen Ausgleichsfläche. Zur Bereitstellung und Herstellung einer Ausgleichsfläche hat die Vorhabenträgerin hierfür einen Vertrag mit der greeNature solutions GmbH geschlossen, die wiederum die Ausgleichsfläche für die Vorhabenträgerin umsetzt. Zur Absicherung der Ausgleichsfläche ist formal auch ein städtebaulicher Vertrag zwischen der greeNature solutions GmbH und der Gemeinde erforderlich. Die Kosten trägt dennoch die Vorhabenträgerin.

Die externe Ausgleichsfläche wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 1037, Gemarkung Großnöbich, hergestellt. Die Ausgleichsfläche ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising abgestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten der Ausgleichsflächenplanung, -herstellung und der Überwachung trägt die Vorhabenträgerin. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat schließt sich den Inhalten des unterzeichneten städtebaulichen Vertrags vom 24.10.2016 mit der greeNature solutions GmbH nebst Anlagen an und genehmigt diesen.

Abstimmung: 19:0

4. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan 2016/0587

Anlagen zum Beiblatt

Unterzeichneter Durchführungsvertrag vom 28.10.2016 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg“ nebst Anlagen

Sachverhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet am Otl-Aicher-West“ besteht aus dem Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag. Der Durchführungsvertrag wurde unter fachanwaltlicher Beratung beider Parteien - der Hekuma GmbH und der Gemeinde Hallbergmoos - erarbeitet. Er regelt die Realisierung des im Bebauungsplans Nr. 71 festgesetzten Gebäudes, Halle mit Büro und Mezzaningeschoss in zwei Ausbaustufen gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Der Durchführungsvertrag enthält insbesondere Regelungen darüber, wie das geplante Vorhaben umgesetzt werden muss und binnen welcher Fristen. Er enthält naturschutzrechtliche Regelungen, Altlastenregelungen, Regelungen zu Erschließungskosten, Kosten der Bauleitplanung, Rücktrittsrechte und Haftungsausschlüsse.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

Anlage 0.1: Vorhaben- und Erschließungsplan, Entwurf, Stand: 28.07./29.07./31.07./ und 03.08.2016

Anlage 0.2: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg“, Entwurf, Stand: 21.10.2016

Anlage 5.1: städtebaulicher Vertrag vom 24.10.2016 zwischen der Gemeinde Hallbergmoos und der Fa. greeNature solutions GmbH

Anlage 5.2: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 11.08.2016

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Im Übrigen sind ausreichend Planungs- und Beratungsmittel für die Aufstellung von Bauleitplanverfahren im Haushalt 2016 eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat schließt sich den Inhalten des am 28.10.2016 unterzeichneten Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg“ an und genehmigt diesen nebst Anlagen.

Abstimmung:

19:0

5. Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg" (Teiländerungen der Bebauungspläne Nr. 24 "Gewerbegebiet Nord-West III" und Nr. 51.1 "Sondergebiet Hotel" (1. Änderung)) - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

2016/0588

Anlagen zum Beiblatt

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 25.10.2016

Kopie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 in der Fassung vom 21.10.2016

Begründung mit integriertem Umweltbericht in der Fassung vom 21.10.2016

Konzeption der Ausgleichsflächen vom August 2016

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 11.08.2016

Kurzbeschreibung CEF-Maßnahme vom 28.10.2016

Durchführungsvertrag vom 28.10.2016 (ohne Anlagen - Anlagen siehe TOP „Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71“)

Vorhaben- und Erschließungsplan vom 28.07./29.07./31.07. und 03.08.2016

Lageplan mit integriertem Freiflächengestaltungsplan

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 06.09.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Gewerbegebiet am Otl-Aicher-Weg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 51.1 - 1. Änderung) gebilligt und beschlossen, den Entwurf in der Fassung vom 22.08.2016 öffentlich auszulegen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lag vom 15.09.2016 bis 17.10.2016 öffentlich aus. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Sie wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und selbst um Stellungnahme gebeten.

Mit dem Vorhabenträger wurde ein entsprechender Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist als Anlage Bestandteil des Durchführungsvertrags vom 28.10.2016. Im Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Bauvorhabens binnen 3 Jahren ab Rechtskraft des Bebauungsplans (Bauabschnitt 1) sowie zur vollständigen Übernahme der Aufwendungen für die Planung und Ausführung.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden von der Fa. greeNature solutions umgesetzt. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin, die Hekuma GmbH, mit der Fa. greeNature solutions einen Vertrag geschlossen. Zur Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen hat die Gemeinde ebenfalls einen städtebaulichen Vertrag mit der Fa. greeNature solutions GmbH am 24.10.2016 geschlossen.

Der städtebauliche Vertrag und der Durchführungsvertrag wurden in der heutigen Sitzung nacheinander vom Gemeinderat genehmigt.

Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen. Eine Beschlussfassung hierüber ist daher nicht erforderlich.

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die aus der Anlage „Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 25.10.2016“ ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Der Inhalt der Stellungnahmen, die Erläuterungen/der Abwägungsvorschlag sowie Beschlussvorschläge sind aus dieser Anlage zu entnehmen und Bestandteil dieser Gemeinderatsvorlage.

Durch die Erläuterungen wird ersichtlich, dass außer redaktioneller Änderungen in den textlichen Hinweisen, keine Änderungen an den Festsetzungen vorzunehmen sind, weshalb die Stellungnahmen im Bebauungsplanentwurf nicht zu berücksichtigen sind. Die CEF-Maßnahme für den Gartenrotschwanz ist in die Wege geleitet und wird vor dem Eingriff umgesetzt. Das Immissionsschutzgutachten ist bei der Realisierung des Bauvorhabens vollumfänglich zu beachten. Der Bebauungsplan erhält nun noch ein neues Datum vom 21.10.2016 und kann als Satzung beschlossen werden.

Beteiligung der Referenten:

Die Referenten für Energie und Ortsentwicklung wurden beteiligt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Darüber hinaus sind ausreichend Planungs- und Beratungsmittel im Haushalt 2016 eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

- a) Der Gemeinderat stimmt den Erläuterungen/Abwägungsvorschlägen und Beschlussvorschlägen der Anlage „Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 25.10.2016“ zu.
- b) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan abgegebenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt.
- c) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet am Otl-Aicher Weg“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 24 „Gewerbegebiet Nord-West III“ und Nr. 51.1 „Sondergebiet Hotel“ 1.Änderung) in der Fassung vom 21.10.2016 wird mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als Satzung beschlossen.

Abstimmung: 19:0

6. Nordumfahrung, weiteres Vorgehen

2016/0589

Anlagen zum Beiblatt

- Protokoll einer Besprechung vom 29.09.2016
- Kostenvergleichsrechnung

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 15.07.2015 wurde im Zusammenhang mit dem Ausbau der Freisinger Straße (FS 11) beschlossen, dass mit dem Landkreis Gespräche wegen Aufstufung der Nordumgehung und Kostenbeteiligung der Gemeinde sowie die Abstufung der bestehenden FS 11 geführt werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt ging man davon aus, dass nur Zuwendungen für die Nordumgehung bezahlt werden, wenn der Landkreis Freising die Straße baut. Unter diesen Voraussetzungen schlug der Landkreis vor, dass der Kostenvorteil aus den Zuwendungen aufgeteilt wird.

Zusätzlich wurden noch einmal Gespräche mit dem Zuwendungsgeber, der Regierung von Oberbayern, geführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass auch Zuwendungen gewährt werden, wenn die Gemeinde die Straße baut. Details können dem Protokoll einer Besprechung vom 29.09.2016 entnommen werden. Der Förderantrag muss bis zum 01.09.2017 bei der Regierung von Oberbayern eingegangen sein. Grundlage dafür ist die Entwurfsplanung.

Die Verwaltung hat eine Kostenvergleichsrechnung erstellt. Demnach gibt es mit den neuen Erkenntnissen keinen finanziellen Vorteil mehr, wenn der Landkreis die Nordumfahrung baut.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	100.000,-	800.000,-	800.000,-		
TIEF082		-550.000,-	-3.035.000,-		
Zuw.			1.792.500,-		
Betrag (laufend)					

Beschluss

Die Nordumfahrung wird von der Gemeinde Hallbergmoos gebaut.

Abstimmung: 19:0

7. Gemeinde Neufahrn, Bebauungsplan Nr. 126, Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße u. einem Teilstück der Dietersheimer Straße 2016/0590

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Gemeinde Neufahrn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126, Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße und einem Teilstück der Dietersheimer Straße, beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung soll die Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße, einem Teilstück der Dietersheimer Straße sowie dem Marktplatz sein. Dabei sollen vor allem schädliche Auswirkungen auf das Straßenbild in dem historischen Ortsbereich mit seinen Baudenkmalern sowie in der Ortsmitte in den als zentralem Versorgungsbereich zu sichernden Bereich ausgeschlossen werden.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: 19:0

8. Austausch der Beleuchtung in der Dreifachturnhalle und in den Klassenräumen der Grundschule 2016/0591

Anlagen zum Beiblatt

Auflistung der Strom- und CO²-Einsparung

Sachverhalt

In der Dreifachturnhalle und auch in den Klassenräumen der Grundschule gibt es verstärkt Probleme mit den mehr als 20 Jahre alten Leuchten. So ist die Ersatzteilbeschaffung/Reparatur nur mit einem großen zeitlichen und finanziellen Aufwand möglich.

Im Frühjahr 2016 wurde durch die Abteilung P für beide Gebäude beim PTJ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein Antrag auf Zuwendung zum Austausch der Beleuchtung in LED-Technik gestellt. Die Kosten für den Austausch liegen für beide Gebäude einschl. Honorarkosten bei rund 272.330 € brutto, der Zuschuss beträgt rund 88.602 €. Die Amortisationszeit in der Turnhalle beträgt ca. 6 Jahre. Zusätzlich kann mit der neuen Hallenbeleuchtung besser auf die Wünsche der Nutzer eingegangen werden. Die Amortisationszeit in der Grundschule beträgt je nach Raum und Nutzungszeiten zwischen 12 und 20 Jahre.

Im Juli 2016 wurden beide Anträge genehmigt, so dass im Jahr 2017 der Austausch stattfinden muss, wenn der Zuschuss in Anspruch genommen werden soll. Über den positiven Bescheid hat Herr Bürgermeister Reents bereits den Gemeinderat mündlich unterrichtet.

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung Stefan Kronner unterstützt die Umrüstung als aktiven Beitrag zum Stromsparen vollumfänglich. Die Stromeinsparung wurde in der Sitzung genannt (siehe Anlage).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Für den Austausch der Beleuchtung in der Dreifachturnhalle und in den Klassenräumen der Grundschule sind bisher keine Mittel im laufenden Haushalt 2017/2018 eingeplant. Sollte die Entscheidung fallen, dass der Austausch der Beleuchtung 2017 durchgeführt werden soll, dann wären entsprechende Mittel im laufenden Haushalt 2017/2018 einzuplanen. Im Rahmen des Instandhaltungsbudgets kann der Honorarvertrag noch 2016 erteilt werden.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)		163.728 €	20.000 €		

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, den Austausch der Beleuchtung in der Dreifachturnhalle und in den Klassenräumen der Grundschule für das Jahr 2017 vorzubereiten. Der Honorarvertrag zur Erstellung der Ausschreibung soll noch 2016 abgeschlossen werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind in den Haushalten 2017/2018 einzuplanen.

Abstimmung: 19:0

9. Antrag auf Widmung eines Eigentümerweges, Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 119/15, 119/13, 119/9, Gemarkung Hallbergmoos 2016/0592

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan zum Antrag auf Widmung von Teilflächen der Fl.Nrn. 119/15, 119/13, 119/9 zum Eigentümerweg mit Vermaßung der Wegbreiten und des Wendehammers
Übersichtsplan zum Widmungsantrag
Anträge auf Widmung eines Eigentümerweges vom 10.10.2016 (**vertraulich**)

Sachverhalt

Die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 119/15, 119/13, 119/9, Gemarkung Hallbergmoos, haben am 15.09.2016 einen Antrag auf Widmung von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 119/15, 119/13, 119/9, Nähe Leopoldstraße, zu einem öffentlich-gewidmeten Eigentümerweg gestellt. Von dem ca. 37,5 m langen Grundstück Fl.Nr. 119/15 soll ein mittiger Weg mit Ausrundungen, von dem Grundstück Fl.Nr. 119/13 sollen noch weitere ca. 23 m Länge, südlich anschließend an die Flurnummer, auf eine Breite von 5,50 m gewidmet werden. Von dem Grundstück Fl.Nr. 119/9 soll weiter südlich anschließend noch eine Länge von ca. 5,5 m sowie dann nach Osten verlaufend ein Wendehammer mit einem Radius von 9 m bis zur Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 119/13 gewidmet werden. Der zu widmende Weg dient der Erschließung der Bebauung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 119/13 mit einem Mehrfamilienhaus. Als Privatweg ist die Zufahrt zu lang um eine gesicherte Erschließung nach der Bayerischen Bauordnung zu gewährleisten. Ohne die Widmung kann die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Freising keine gesicherte Erschließung nach Bayerischer Bauordnung bescheinigen, womit der Neubau eines Wohngebäudes nicht genehmigt werden könnte.

Der Entsorger hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:
Es würden bereits Wendeanlagen mit einem Radius von 9 m mit 1 m überfahrbarer Fläche vom Entsorger genutzt. Die Befahrung nach der Neuplanung sei daher aus

derzeitiger Sicht kein Problem. Die weiteren Anpassungen des Planers würden die Anfahrbarkeit der Stichstraße verbessern.

Hinweis:

Die Gemeinde hat das Grundstück Fl.Nr. 119/15 im Jahr 2012 erworben. Die Messungsanerkennung erfolgte im Jahr 2014. Mit der Zustimmung des Gemeinderats zum Widmungsantrag, wird gleichzeitig auch die Zustimmung als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 119/15 erteilt. Bedingung ist, dass die Straßenbaulast sowie die Verkehrssicherungspflicht ausschließlich auf die Antragsteller übertragen werden können.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Widmung des mit Antrag vom 07.09.2016, eingegangen am 10.10.2016, beantragten Eigentümerweges gemäß Art. 6 und Art. 53 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unter der Bedingung, dass bezüglich der Widmung der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 119/15 die Straßenbaulast sowie die Verkehrssicherungspflicht auf die Antragsteller des Widmungsantrags übertragen werden. Träger der Straßenbaulast sollen damit ausschließlich die Antragsteller sein.

Abstimmung: 19:0

10. Behebung des Zugluftproblems an der Fußballtribüne

2016/0593

Anlagen zum Beiblatt

- Fotomontage Verglasung „kleine Lösung“
- Beschluss vom 14.06.2016

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 14.06.2016 wurde durch den Gemeinderat beschlossen, dass zur Behebung des Zugluftproblems an der Fußballtribüne die „kleine Lösung“ der von Herrn Köpf vorgeschlagenen Varianten zur Ausführung kommen soll. Im Sachverhalt wurde dargelegt, dass die Ausschreibung und Bauleitung aus wirtschaftlichen Erwägungen durch die Bauverwaltung durchgeführt wird. Auf Grund der derzeitigen Personalsituation wurde darauf hingewiesen, dass für diesen Fall kein Zeitpunkt der Ausführung genannt werden kann.

In letzter Zeit wurde von verschiedenen Seiten (Verein und Gemeinderat) wiederholt nachgefragt, wann mit dem Einbau der Scheiben gerechnet werden kann. Wegen zahlreicher anderer wichtiger Aufgaben und Projekte kann von der Abteilung P eine Ausführung im Sommer 2017 **nicht** zugesagt werden.

Um die Angelegenheit zu beschleunigen, wurde durch die Abteilung P ein Honorarangebot zur Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Verglasung eingeholt. Die Fertigstellung der Verglasung kann bei Vergabe der Planungsleistung an ein exter-

nes Büro für September 2017 zugesichert werden. Das Honorarangebot liegt bei den derzeit geschätzten Baukosten in Höhe von 31.000 € brutto bei rund 7.000 € brutto. Das angefragte Architekturbüro weist allerdings darauf hin, dass die bisher geschätzten Kosten von 31.000 € nach ihren Erfahrungswerten nicht ausreichen werden. Die Baukosten werden aller Voraussicht nach auf ca. 40.000 € brutto steigen. Das Honorar wird für diesen Fall auf einen Betrag von ca. 9.000€ ansteigen. Somit liegen bei einer Vergabe der Planungsleistung an ein externes Büro die Gesamtkosten der Verglasung nicht mehr bei 31.000 € sondern bei ca. 49.000 €.

Sowohl die Verwaltung als auch das angefragte Architekturbüro weisen darauf hin, dass durch die zusätzliche Verglasung weder das Zugluftproblem noch das Regenproblem zu 100% gelöst sein wird. Die Fußballtribüne steht in der Windrichtung, so dass es nach dem Einbau der Verglasung bei einer entsprechenden Witterung noch immer zu Zegerscheinungen kommen wird und dass auch der Regen bei einem entsprechenden Wind noch immer in die Tribüne gedrückt wird, da bei der geplanten Verglasung immer noch Spalten von mehreren Zentimetern vorhanden sind.

Beteiligung des Referenten für Sport Heinrich Lemer:

„Als häufiger Besucher der Fußballspiele im Sport- und Freizeitpark habe ich starke, über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung durch Wind und Regen auf der Tribüne kaum erlebt. Dass es auf Tribünen ab und an zu Beeinträchtigungen kommen kann, liegt auch in der Natur von Freiluft-Sportarten. Solche Probleme können selbst in modernsten Stadien nicht ganz abgestellt werden. Wenn die Architekten im Fall unserer Tribüne nun feststellen, dass ein 100-prozentiger Schutz auch durch den Einbau von zusätzlichen Scheiben nicht gewährleistet werden kann, stellt sich für mich die Frage, ob dann eine nicht unerhebliche Investition von fast 50.000 Euro noch zu rechtfertigen ist. Letzte Feststellung: Bei normalen klimatischen Bedingungen habe ich die „Luftigkeit“ unserer Tribüne immer als sehr angenehm empfunden. Ich beantrage die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2016/0310 vom 14.06.2016“.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind unter HOCH007 40.000 € für Planungs- u. Beratungsleistungen für den Neubau Kassenhaus mit Umkleiden und WC's im Sportpark und für die Behebung des Zugluftproblems an der Fußballtribüne eingeplant. Derzeit sind hiervon rund 11.500 € ausgegeben, die vorhandenen Finanzmittel sind für eine Beauftragung des Honorarangebotes ausreichend.
Die finanziellen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)		49.000 €			
Betrag (laufend)					

Beschluss

Gemäß Antrag von Gemeinderatsmitglied Lemer:

Der Beschluss Nr. 2016/0310 vom 14.06.2016 wird aufgehoben.

Abstimmung:

15:4

11. Prioritätenliste für den Haushalt 2017

2016/0594

Anlagen zum Beiblatt

Prioritätenliste Haushalt 2017

Sachverhalt

In der Klausurtagung des Gemeinderates am 21./22.10.2016 wurde die Prioritätenliste überarbeitet. Die Prioritätenliste soll als Grundlage für die Haushaltsplanung 2017 dienen. Für die Verglasung der Fußballtribüne wurde bisher keine Priorität festgelegt, da dieser Punkt in der heutigen Sitzung gesondert behandelt wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenliste wird bei der Haushaltsplanung berücksichtigt und eingearbeitet. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Die vorgelegte Prioritätenliste wird als Grundlage für die Haushaltsplanung 2017 beschlossen.

Abstimmung: 17:1

Protokollerklärung:

Die Gemeinderatsmitglieder Lemer und Wäger stimmen der Prioritätenliste insgesamt zu, sind jedoch mit der abgesenkten Priorisierung des Bürgerhauses nicht einverstanden.

Gemeinderatsmitglied Kronner war nicht mehr anwesend.

12. Anfragen

2016/0595

12.1. Gemeinderatsmitglied Edfelder

2016/0596

Die Brücke Hauptstraße/ Am Bach ist für Fußgänger auch ohne Behinderung schwer begehbar. Kann hier eine Lösung geschaffen werden?

Antwort Michael Kirmayer:

Die Brückenköpfe sind sehr alt und diese können nicht mehr verändert werden. Kurzfristig ist keine Problemlösung möglich, nicht zuletzt wegen der Einfahrt und den Grundstücksverhältnissen. Sollte die Brücke irgendwann neu geplant werden, so könnte eine Überplanung das Problem lösen.

12.2. Gemeinderatsmitglied Edfelder

2016/0597

Am Ende der Mathildenstraße ist ein Verkehrsschild mit "Durchfahrt verboten für über 3 Tonnen" aufgestellt. Viele Lastwägen sehen das und manövrieren dann ihre Schlepper auf abenteuerliche Weise um damit sie wieder zurück zur Theresienstraße fahren können.

Diese Schilder stehen auch in der Notzinger Straße/Abbiegung in den Süßbach (Südseite) bzw. Birkenecker Straße/Einbiegung Am Süßbach (Nordseite). Ich habe Fotos beigefügt.

Meine Frage: dürfen nun schwerere Sattelschlepper nicht am Süßbach entlang fahren oder sind diese Schilder ein Hinweis dass sie nicht über die Brücken am Süßbach fahren dürfen?

Wenn dies der Fall ist, könnte man am Anfang der Mathildenstraße ein Hinweisschild aufstellen dass LKWs über 3 Tonnen am Ende der Mathildenstraße nicht über die Brücken bzw. Am Süßbach fahren dürfen damit unnötige Manöver verhindert werden können?

Oder kann es sein dass es sich hierbei um veraltete Verkehrsschilder handelt die nicht mehr aktuell sind?

Welchen Weg müssen schwere LKWs, wenn sie z.B. das bayerische Obstzentrum beliefern, nehmen?

Antwort Michael Kirmayer (Abteilungsleiter S):

Auf Grund der Aktenlage für die verkehrsrechtlichen Anordnungen können wir noch nicht abschließend erklären, woher die Beschilderung Durchfahrtsbeschränkung auf 3 Tonnen kommt. Eine entsprechende Anordnung liegt nicht vor.

Ob der Straßenbereich oder die Brücke auf Grund der Art und Weise wie die Straße oder die Brücke gebaut wurden, auf die Benutzung mit Fahrzeugen von maximal 3 Tonnen beschränkt werden muss, ist noch von P2 zu klären.

Wenn die Gewichtsbeschränkung nicht notwendig ist, werden die entsprechenden Schilder entfernt. Ggf. wird dann auf Grund der geringen Fahrbahnbreiten in diesem Bereich ein Durchfahrtsverbot für LKW angeordnet (Anlieger und landwirtschaftl. Verkehr frei).

In diesem Fall wird die Beschilderung auf der Theresienstraße nördlich und südlich vor der Einmündung der Mathildenstraße mit einer zusätzlichen hinweisenden Beschilderung ergänzt.

12.3. Gemeinderatsmitglied Friedrich

2016/0598

Sind die Arbeiten am Kreisverkehr Ludwigstraße abgeschlossen? Leider sind die Markierungen aus Beton und diese sieht man bei schlechter Sicht (Nebel) nicht.

Antwort Bürgermeister Reents:

Wir werden beim Staatlichen Bauamt nachfragen.

12.4. Gemeinderatsmitglied Reiland

2016/0599

Wer ist zuständig für die Fertigstellung nach den Straßenbauarbeiten in der Theresienstraße? Unser Bauhof oder der Landkreis Freising?

Antwort Bürgermeister Reents:

Wenn es eine Gemeindestraße ist, dann ist unser Bauhof zuständig. Da es sich hier um eine Kreisstraße handelt, dann ist der Landkreis Freising zuständig.

12.5. Gemeinderatsmitglied Fischer

2016/0600

Ist es möglich, dass auch bei Kreisstraßen der Bauhof automatisch Kontrollen vornimmt und in diesen Bereichen die Straßenrestbauarbeiten übernimmt?

Antwort Bürgermeister Reents:
Grundsätzlich nicht automatisch, sondern nur bei konkreten Beschwerden oder bei Routinefahrten.

13. Bürgerfragestunde (keine)

2016/0601

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Doris Thalmeier
Verwaltungsangestellte